



# Merkblatt für Einreisende

Sie sind aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik – ggf. auch über ein anderes Bundesland – in den Freistaat Bayern eingereist? Um eine mögliche Ansteckung anderer Personen zu vermeiden, wird durch die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) des Freistaates Bayern vom 05. November 2020, zuletzt geändert am 05. März 2021, bei Einreise aus bestimmten Ländern eine häusliche Quarantäne angeordnet. Außerdem gibt es auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2020 die Pflicht, sich testen zu lassen.

**Die Pflichten zur Einreiseanmeldung, zum Test bei der Einreise und zur Quarantäne bestehen unabhängig voneinander und sind alle einzuhalten.**

Die Einreiseanmeldung ersetzt nicht die Mitteilung des Testergebnisses beim Landratsamt bzw. Gesundheitsamt und ein negativer Test bei Einreise lässt nicht automatisch die Quarantänenpflicht entfallen!

## 1. Fragen zur Einreiseanmeldung

Alle Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den **letzten zehn Tagen** vor der Einreise in einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet registrieren. Weitere Informationen hierzu finden sich auf Homepage des Bundesgesundheitsministeriums [Merkblatt und Informationen zur digitalen Einreise \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#) und auf der Homepage des Bayerischen Ministeriums für Gesundheit und Pflege [Coronavirus in Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

## 2. Fragen zur Testpflicht

Bei der Einreise aus einem Risikogebiet benötigen grundsätzlich alle Personen, die nach Deutschland einreisen ein negatives Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als 48 Stunden ist oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise nach Deutschland vorliegt. Bei der Einreise aus Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten muss bereits bei der Einreise ein negativer Testnachweis vorliegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.



Die Liste der Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete findet Sie unter: [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](#).

Sollte der Test im Ausland vorgenommen werden, muss dieser die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch Instituts erfüllen.

Insbesondere muss das Testergebnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorhanden sein. PCR-Tests werden aus allen Staaten der EU und weiteren Ländern akzeptiert. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte folgender Webseite [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Information zur Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland](#).

Es sind vom RKI anerkannte Antigen-Schnelltests (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) oder PCR-Tests zugelassen. Wenn Sie aus einem Virusvariantengebiet einreisen, dann sollte nach Möglichkeit ein PCR-Test durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für mindestens 10 Tage nach der Einreise aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Das schriftliche oder elektronische Testergebnis muss bei Einreise aus Risikogebieten innerhalb von 48 Stunden vorgelegt werden, bei Einreise aus Hochinzidenz- oder Virusvariantengebieten dagegen innerhalb von 24 Stunden.

Einreisende, die im Landkreis Neumarkt i.d.OPf wohnen oder diesen als Ziel Ihrer Anreise haben, sollten Ihren Testnachweis folgendermaßen vorlegen:

- Bei digitaler Einreiseanmeldung ist das Testergebnis an [negativtest@landkreis-neumarkt.de](mailto:negativtest@landkreis-neumarkt.de) zu senden. Bitte auch einen Screenshot der digitalen Einreiseanmeldung, sowie den Reisegrund und die Reisedauer mitsenden.
- Bei Einreise ohne digitale Einreiseanmeldung bitte für die Übermittlung des Testergebnisses [egv@landkreis-neumarkt.de](mailto:egv@landkreis-neumarkt.de) verwenden.

Bei weiteren Anfragen bitte an [egv@landkreis-neumarkt.de](mailto:egv@landkreis-neumarkt.de) wenden.

Bei einem **positiven Testergebnis** werden Sie gebeten, sich umgehend an das Gesundheitsamt zu wenden [corona@landkreis-neumarkt.de](mailto:corona@landkreis-neumarkt.de).

Ein Verstoß dagegen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Welche weiteren Voraussetzungen beim Testnachweis einzuhalten sind und welche Ausnahmen es für die Testpflicht gibt, können Sie den FAQs auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entnehmen. Sie richten sich danach, ob sich die betroffene Person in einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder einem sonstigen Gebiet aufgehalten hat. [Coronavirus: Häufig gestellte Fragen - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](#)



### 3. Fragen zur Quarantäne

#### Quarantänepflicht für Einreisende

Für alle Einreisenden aus Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten oder Virusvariantengebieten gilt in Bayern grundsätzlich die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nach den Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV). Informationen zur Quarantänepflicht und den Ausnahmen finden Sie in den FAQs zur EQV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, [Coronavirus: Häufig gestellte Fragen - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](https://www.gesundheitsministerium.de/faq-coronavirus).

#### 3.1. Für welche Länder gilt die Quarantänepflicht?

Für die oben genannten Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete.  
Bitte beachten Sie, dass ein Gebiet auch während Ihres Aufenthalts zum Risiko-, Hochinzidenz oder Virusvariantengebiet erklärt werden kann!

#### 3.2. Was bedeutet häusliche Quarantäne?

Nach Ihrer Einreise begeben Sie sich bitte unmittelbar auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft und bleiben Sie dort für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ihrer Einreise (14 Tage bei Einreise aus Virusvariantengebieten). Während dieser Zeit dürfen Sie keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören. Verhaltensregeln und -empfehlungen für die häusliche Quarantäne finden Sie unter [Häusliche Quarantäne - infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de/hausliche-quarantaene). Die Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist. Eine geeignete Unterkunft kann, z.B. auch ein Hotelzimmer, Ferienwohnung, etc. sein, wenn Sie eine Beherbergungsstätte finden, die damit einverstanden ist.

#### 3.3. Für welche Personen gilt die Quarantänepflicht?

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben.

Bei Einreise aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten beträgt der Zeitraum der Absonderungspflicht 10 Tage. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten dagegen 14 Tage.



**3.4. Muss ich auch in Quarantäne, wenn ich mich vor oder bei der Einreise (z.B. am Flughafen) testen ließ?**

Ein Test ist immer nur eine Momentaufnahme und schließt eine Infektion nicht sicher aus, da während der Inkubationszeit auch Tests infizierter Personen negativ sein können.

Auch bei einem negativen Test besteht grundsätzlich die Pflicht sich unverzüglich nach Einreise aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet in Quarantäne zu begeben. Diese entfällt nur in Ausnahmefällen (siehe unten).

Eine Verkürzung der Quarantäne bei Einreise aus einem Risiko- oder Hochinzidenzgebiet ist durch einen erneuten negativen Test frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise möglich, wenn Sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Bis zum Erhalt der negativen Testergebnisse besteht die häusliche Quarantäne weiterhin.

Eine Verkürzung der Quarantäne bei Einreise aus Virusvariantengebieten ist grundsätzlich nicht möglich.

**3.5. Was tun bei Auftreten von Symptomen (wie Husten, Fieber, usw.)?**

Wenn innerhalb von 10 Tagen bei Ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten, müssen Sie dies dem Gesundheitsamt ([corona@landkreis-neumarkt.de](mailto:corona@landkreis-neumarkt.de)) melden. Sie sind dann auch verpflichtet, sich erneut testen zu lassen, selbst wenn Sie bei Einreise und/oder ab dem 5. Tag bereits einen Test durchführen lassen haben. Einen Termin für einen Test können Sie unter <https://www.etermin.net/CoronaTestzentrum-RKT> vereinbaren. Es ist aber ratsam, in diesem Fall auch telefonisch Ihren Hausarzt zu kontaktieren.

**3.6. Woher bekomme ich Quarantänebescheinigungen aufgrund der vorgeschriebenen häuslichen Quarantäne nach einer Einreise aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet?**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. stellt hierzu keine Bescheinigung aus. Die Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne ergibt sich direkt aus der Verordnung, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV).

**3.7. Ausnahmen für symptomfreie Personen von der häuslichen Quarantäne bei Risiko- und Hochinzidenzgebieten**

- Ihre Tätigkeit ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheits-, Pflege- und Betreuungswesens (insbesondere als Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes



medizinisches Personal oder 24-Stunden-Betreuungskräfte), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar, dann benötigen Sie eine Bescheinigung Ihres Arbeitsgebers, der Ihre Unabdingbarkeit bestätigt

- Sie reisen ein oder aus aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten (Eltern, Kinder) oder zweiten (Großeltern, Enkel, Geschwister) Grades, Verschwägerten ersten und zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten
- Sie reisen ein oder aus aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung
- Sie reisen ein oder aus aufgrund einer zwingend notwendigen und unaufschiebbaren beruflich veranlassten (Geschäfts-)Reise, die maximal bis zu fünf Tage dauert. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeits- oder Auftraggeber zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist ebenfalls mit dem Test per E-Mail an [egv@landkreis-neumarkt.de](mailto:egv@landkreis-neumarkt.de) zu senden.
- Sie reisen ein oder aus aufgrund einer zwingend notwendigen und unaufschiebbaren Reisen im Rahmen Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums, die maximal bis zu fünf Tage dauert. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeits- oder Auftraggeber zu bescheinigen. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist ebenfalls mit dem Test per E-Mail an [egv@landkreis-neumarkt.de](mailto:egv@landkreis-neumarkt.de) zu senden.
- Personen, die einreisen zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme. In den ersten zehn Tagen nach der Einreise müssen gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung vergleichbar sind, z. B. eigene Ferienwohnung für die Mitarbeiter. Das Verlassen der Wohnung bzw. Unterbringung ist in den ersten zehn Tagen nach der Einreise nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet (z.B. Saisonarbeiter).

### **3.8. Weitere Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne für symptomfreie Personen bei Risiko- und Hochinzidenzgebieten**

- Durchreisende: Personen, die durch den Freistaat Bayern bzw. ein Risikogebiet nur durchreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen
- Personen, die gewerblich oder beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
- Personen, die Grenzpendler oder Grenzgänger sind  
Grenzpendler: Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung



an ihren Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren oder

Grenzgänger: Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

- Polizeivollzugsbeamte die aus dem Einsatz aus dem Ausland zurückkehren.
- Sportsveranstaltungen (Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung, Nachbereitung)
- Angehörigen ausländischen Streitkräfte die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

### 3.9. Ausnahmen für symptomfreie Personen von der häuslichen Quarantäne bei Virusvariantengebieten

- Durchreisende (Personen, die durch den Freistaat Bayern nur durchreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen)
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
- Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder die sich weniger als 72 Stunden im Virusvariantengebiet aufgehalten haben und deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist. Das dringende Erfordernis der Tätigkeit muss der Dienstherr, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigen
- Grenzpendler / Grenzgänger, wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

**Diese Ausnahmen gelten nur solange keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, wie Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten. Sollten diese binnen 10 Tagen nach der Einreise auftreten, haben Sie zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, § 2 Abs. 5 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV).**

Bitten beachten Sie die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) regelt nicht, ob eine Person überhaupt nach Deutschland bzw. Bayern einreisen darf.

Sie regelt nur, ob eine Person in Quarantäne muss, nachdem sie einreisen durfte. Die Frage der Ein- oder Ausreise regelt ausschließlich der Bund.



#### 4. Beförderungsverbot aus Virusvariantengebiet

Seit dem 30. Januar gelten für Personen aus Virusvariantengebieten weitgehende Einreise- und Beförderungsbeschränkungen für die Einreise nach Deutschland. **Ausnahmen** von den Einreisebeschränkungen finden Sie unter [BMI - Migration - Welche Ausnahmen vom Beförderungsverbot und den Einreisebeschränkungen- aus Virusvarianten-Gebieten gibt es? \(bund.de\)](#).

**Treten bei Ihnen in den ersten 10 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen), haben Sie dies in jedem Fall mitzuteilen (siehe oben), auch wenn die genannten Ausnahmen für Sie gelten – selbst wenn Sie ein negatives Testergebnis erhalten.**



### Weitere Informationen:

Welche Reisevorschriften in anderen Ländern bei der Einreise gelten, kann bei der dort im Ausland zuständigen Behörde abgeklärt werden. Informationen finden Sie außerdem auf Homepage des Auswärtigen Amtes ([Reise- und Sicherheitshinweise für Ihr Reiseland - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)).

- [Corona-Einreiseverordnung\\_BAnz.pdf \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)
- Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden  
[BayMBl. 2021 Nr. 135 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#),  
[https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/02/av-testnachweis\\_konsolidierte-lesfassung\\_2021\\_02\\_23.pdf](https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/02/av-testnachweis_konsolidierte-lesfassung_2021_02_23.pdf)
- [FAQ zur Einreise-Quarantäneverordnung \(StMGP\)](#)
- [FAQ zur digitalen Einreiseanmeldung \(BMG\)](#)
- [Risikogebiete laut Robert Koch-Institut \(RKI\)](#)
- [Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes](#)
- [Grenzkontrollen und Einreise nach Deutschland \(FAQ der Bundespolizei\)](#)